



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertsstr. 19, 80466 München

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

	Sofort	Ø
Direktorium - BA II/BA G Süd		
22. JAN. 2019		
AZ:		
zK	zwV	R Wv. Abl. Vg. Uml.

Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Ruppertsstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39975
Telefax: 089 233-989 39975
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom
01.08.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.01.2019

Lärmschutz durch Radarmessanlagen an der B2 (A95) und Tempo 50 stadtauswärts

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01741

der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirks – Sendling-Westpark am 10.10.2017;

Änderungsantrag des 07. Stadtbezirks – Sendling-Westpark am 01.08.2018;

Sehr geehrter Herr Keller,

der Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks beschloss die in der Bürgerversammlung am 10.10.2017 vorgebrachten Anregungen eines Bürgers, wonach für die Bundesautobahn A95/B2 zwischen dem Autobahnbeginn und der Anschlussstelle Kreuzhof

- eine Messstelle für die Umweltbelastung des Autobahnverkehrs,
- eine Radarmessung für die gefahrene Geschwindigkeit,
- eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50

benötigt wird (Ziffer 2 des Bürgeranliegens).

Das Kreisverwaltungsreferat hat in der für die Sitzung des Bezirksausschusses am 31.07.2018 eingebrachten Beschlussvorlage 14-20 / V 12233 dazu ausführlich Stellung genommen.

Der Bezirksausschuss folgte in der Sitzung vom 31.07.2018 diesen Ausführungen der Sitzungsvorlage nur in den Punkten a) und c) der Ziffer 2 der Bürgerversammlungsempfehlung. Hinsichtlich des Punkts b) (Radarmessung für die gefahrene Geschwindigkeit) wurde das Kreisverwaltungsreferat gebeten, die Bürgerversammlungsempfehlung weiter zu verfolgen.

Insbesondere soll Aufschluss über die Häufigkeit, die Orte, die Tage und die Uhrzeit der bisher seit der Einführung von Tempo 60 erfolgten Geschwindigkeitsmessungen gegeben werden sowie über die hierbei ermittelten Geschwindigkeitsprofile. Nach Angaben der Anwohner hielten sich sehr viele Verkehrsteilnehmer nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit. Gegebenenfalls müsse durch verdeckte Geschwindigkeitsmessungen oder ein immissionsschutzrechtliches Gutachten nachgewiesen werden, dass „die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht in einem Ausmaß überschritten wird, dass ohne eine

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
nur mit Terminvereinbarung

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

dauerhafte Überwachung mit stationären Anlagen die bezweckte Absenkung der Lärmbelastung nicht erreicht werden kann“.

Seitens des Kreisverwaltungsreferats wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Geschwindigkeitskontrollen

Die Kontrolle und Überwachung des fließenden Verkehrs liegt in der originären Zuständigkeit der Polizei. Die Überwachungsortlichkeiten fest installierter Geschwindigkeitsmessstellen werden dabei nach den Vorgaben der Verkehrsüberwachungsrichtlinien des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgelegt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat diesbezüglich mehrfach gegenüber der Stadtverwaltung und mit Schreiben vom 22.12.2017 auch schon direkt gegenüber dem Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks zu den wiederholt vorgebrachten Forderungen bezüglich der Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage unter Ausführung der erforderlichen allgemeinen und speziellen Voraussetzungen Stellung genommen und diesen nicht entsprochen.

Die für diesen Abschnitt der Autobahn München-Garmisch (A95/B2) zuständige Verkehrspolizeiinspektion Weilheim (VPI Weilheim) wurde beteiligt. In der Stellungnahme teilt die VPI Weilheim mit, dass in diesem Abschnitt im Rahmen des regelmäßigen Geschwindigkeitsüberwachungsprogramms mit mobilen Messgeräten Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden. Es bestehen in diesem Bereich in südlicher Richtung zwei mögliche Aufstellungsorte für gerichtsverwertbare Messungen. So können kurz nach dem Autobahnbeginn sowie an der Anschlussstelle Kreuzhof mobile Messeinrichtung situiert werden.

Die Verkehrspolizeiinspektion Weilheim führte hier im Jahr 2018 insgesamt sieben Messungen durch:

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Bereich	Fahrrichtung	Durchlauf	Anz	Vw	Gesamt (Anz+Vw)	davon Fahrverbote
29.03.2018	12:00	15:00	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	2915	29	0	29	
03.04.2018	12:40	15:55	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	2248	17	0	17	
15.05.2018	13:50	16:45	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	1860	14	0	14	
12.07.2018	12:40	15:50	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	2344	18	0	18	
20.09.2018	11:20	13:00	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	610	9	0	9	
17.10.2018	13:30	17:45	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	3578	32	0	32	2
07.12.2018	13:05	14:15	60	Ri. Garmisch-Partenkirchen	760	0	0	0	

Die höchste Beanstandungsquote wurde demnach für den 20.09.2018 mit 1,48 % ermittelt.

Das Kreisverwaltungsreferat merkt an dieser Stelle an, dass im Stadtgebiet die

durchschnittliche Beanstandungsquote bei Geschwindigkeitsmessungen durch das Polizeipräsidium München bei ca. 14 % liegt, die von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) ermittelte durchschnittliche Beanstandungsquote beträgt ca. 12 %.

Verdeckte Geschwindigkeitsmessungen

Die Verkehrspolizeiinspektion Weilheim und das Polizeipräsidium Oberbayern Süd verfügen nicht über die technische Ausstattung für die darüber hinaus vorgeschlagenen verdeckten Geschwindigkeitsmessungen.

Die KVÜ, die derartige Messgeräte in dem ihr übertragenen Aufgabenbereich (T30-Bereiche) für die Ersteinschätzung der gefahrenen Geschwindigkeiten verwendet, sieht keine Möglichkeit diese auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Strecken zum Einsatz zu bringen. Es fehlt hier sowohl an der Befugnis für die Durchführung als auch an Erfahrung für mehrspurige Straßen. Die A95/B2 ist in diesem Abschnitt dreispurig. Umfangreiche Tests wären zudem erforderlich, um sicher zu stellen, dass das hier zum Zweck der verdeckten Geschwindigkeitsmessung in T30-Bereichen bei der KVÜ vorhandene Gerät für den Einsatz an der A95/B2 geeignet ist und im Einsatz an einer dreispurigen Autobahn überhaupt brauchbare Ergebnisse liefern kann.

Darüber hinaus ist die KVÜ in dem ihr übertragenen Aufgabengebiet bereits voll ausgelastet. Allein die Durchführung der erforderlichen und mit großer Wahrscheinlichkeit sehr aufwändigen Tests steht insbesondere im Hinblick auf die von der VPI Weilheim im regelmäßigen Geschwindigkeitsüberwachungsprogramm festgestellten niedrigen Beanstandungsquoten in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Immissionsschutzrechtliches Gutachten

Aus den gleichen Gründen kann der Forderung nach einem immissionsschutzrechtlichen Gutachten nicht gefolgt werden. Auch hier steht aus Sicht der Verwaltung der Aufwand für die Ermittlung der erforderlichen Geschwindigkeitsprofile in keinem Verhältnis zu dem, im Hinblick auf die von der VPI Weilheim im regelmäßigen Geschwindigkeitsüberwachungsprogramm festgestellten niedrigen Beanstandungsquoten, zu erwartenden Ergebnis. Neben der bereits erwähnten aufwendigen Ermittlung der Geschwindigkeitsprofile fielen durch ein extern zu vergebendes Gutachten zusätzlich hohe Kosten an.

Fazit

Über die Weitergabe der von der Verkehrspolizeiinspektion Weilheim bezüglich der Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich übermittelten Informationen hinaus sieht das Kreisverwaltungsreferat keine Möglichkeit, von der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12233 zur Empfehlung Nr. 14-20 / E01741 für die Sitzung vom 31.07.2018 abzugehen.

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E01741 aus der Bürgerversammlung vom 10.10.2017 sowie Ihren dazu ergänzenden Antrag vom 01.08.2018 betrachten wir mit diesem Schreiben als satzungsgemäß erledigt.



Effner
Leitende Verwaltungsdirektorin

